



**Gebührenordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
„Ingenieurwesen – Maschinenbau“**

beschlossen vom Präsidium am 09.11.2016 nach Anhörung des Fakultätsrates der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 01.11.2016, veröffentlicht am 09.11.2016

§ 1 Studiengebühren und Semesterbeitrag

- (1) Nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG werden für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ Studiengebühren zzgl. des aktuellen Semesterbeitrags erhoben.
- (2) ¹Die Studiengebühr beträgt pro Semester 600,- €. ²Die Gebühren umfassen die Bereitstellung der im jeweiligen Semester gewählten Lehrveranstaltungen sowie die Abnahme der dazugehörigen Prüfungen.
- (3) ¹Der reguläre Semesterbeitrag setzt sich aus dem Verwaltungskostenbeitrag, dem Beitrag an das Studentenwerk und dem Beitrag für die studentische Selbstverwaltung zusammen. ²Die Höhe des aktuellen Semesterbeitrags wird im jeweiligen Rückmeldezeitraum online und per Aushang bekannt gegeben.
- (4) Im Falle einer Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn werden gezahlte Studiengebühren und der Semesterbeitrag erstattet.

§ 2 Gasthörergebühren

¹Die Gebühr für Gasthörer eines Moduls mit 5 Leistungspunkten (ECTS*) beträgt 600,- Euro und umfasst die Teilnahme am jeweiligen Modul, die Abnahme der dazu gehörigen Prüfungen, die Ausstellung eines Zertifikates bei erfolgreicher Modulprüfung und das Leistungsangebot der Hochschuleinrichtungen für Verwaltung und persönliche Beratung und Betreuung. ²Bei Modulen mit mehr als 5 Leistungspunkten erhöht sich der Beitrag proportional. ³Der Semesterbeitrag nach § 1 (3) wird nicht erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsfrist

- (1) ¹Die Immatrikulation setzt die Zahlung des ersten Semesterbeitrags und der Studiengebühr für das erste Semester bis zum Einschreibetermin voraus. ²Für die Rückmeldung zum Semester sind von den Studierenden der Semesterbeitrag und die Studiengebühr je Semester bis zum 15.01. bzw. 15.07. für das folgende Semester zu zahlen.
- (2) Die Gasthörergebühr wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 NHG mit der Anmeldung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.

*European Credit Transfer System